

Einlieferungsbedingungen Privatauktion AGB'S

Der Einlieferer erkennt folgende Bedingungen an:

1. Die Auktion erfolgt öffentlich und freiwillig. Die Auktion wird in fremden Namen und auf fremde Rechnung durchgeführt.
2. Der Einlieferer erklärt rechtsverbindlich, dass das in den Versteigerungs-/Verkaufsauftrag gegebene Gut sein Eigentum ist, bzw. das er uneingeschränktes Verfügungsrecht darüber ausübt. Sollten Schadensersatzforderungen an die Gunzenhausener Versteigerungshalle gestellt werden, welche aufgrund von falschen Angaben über die Eigentumsverhältnisse des eingelieferten Gutes zustande kommen, trägt der Einlieferer alle dadurch entstehenden Kosten und übernimmt eventuelle Schadensersatzforderungen an die Gunzenhausener Versteigerungshalle.
3. Die Kosten des Einlieferers betragen:

16% der Zuschlagssumme zzgl. ges. MwSt. bei Objekten bis je	1.500,- €
13% der Zuschlagssumme zzgl. ges. MwSt. bei Objekten über je	5.000,- €
9% der Zuschlagssumme zzgl. ges. MwSt. bei Objekten über je	10.000,- €

Wird ein Konvolut aus mehreren Gegenständen gebildet (z.Bsp. Nachlass), dann wird die erreichte Zuschlagssumme durch die Anzahl der Gegenstände dividiert und damit der anzuwendende Prozentsatz ermittelt.
4. Ist eine Schätzung oder Begutachtung des zu versteigernden Artikels notwendig oder vom Auftraggeber gewünscht, so trägt dieser die Kosten dafür, wenn ein externer Gutachter notwendig ist. Begutachtungen welche der Auktionator durchführen kann, sind für den Einlieferer kostenfrei.
5. Für eingelieferte Gegenstände übernimmt die Gunzenhausener Versteigerungshalle keine Haftung. Der Einlieferer kann jedoch eingelieferte Gegenstände durch einen einmalig zu entrichteten Betrag, der 1% des Aufrufpreises entspricht, gegen Einbruch-Diebstahl, Feuer,- und Leitungswasserschäden versichern. Für sonstige Schäden, haftet die Gunzenhausener Versteigerungshalle nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
6. Der Auktionator hat das Recht, Gegenstände der Auktion zurückzuziehen, zu trennen oder zusammenzulegen.
7. Der Aufruf erfolgt zum Limit oder Schätzpreis. Gegenstände ohne Limit werden nach Ermessen des Auktionators aufgerufen.
8. Wird der Auftrag vom Kunden zurückgezogen, ist an die Gunzenhausener Versteigerungshalle die gesamte Kommission des Aufrufpreises oder Limits zu entrichten (Auf,- und Abgeld), mindestens jedoch 50,- € je eingelieferter Position. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand nach erfolgter Auktion keinen Zuschlag erhalten hat. Hier hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Auktion zu kündigen und den Gegenstand innerhalb dieser Zeit abzuholen. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum nächsten Auktionstermin.
9. Nach Ablauf der Auktion können Gegenstände, welche kein Gebot erhalten haben, im sogenannten Auktionsnachverkauf von der Gunzenhausener Versteigerungshalle frei verkauft werden. Wie lange ein Auktionsnachverkauf durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Auktionators. Etwaige, vor der Auktion festgesetzte Direktverkaufspreise, verlieren für diese Zeit ihre Gültigkeit. Ein festgesetztes Aufruflimit bleibt allerdings bestehen, mit Ausnahme von Punkt 10.
10. Die Gunzenhausener Versteigerungshalle behält sich vor, eingelieferte Artikel über das Internet zu versteigern, wenn zu erwarten ist, dass dort ein höheres Ergebnis für den Einlieferer zu erzielen ist. Bei einer Online-Auktion ist das Bieteraufgeld im Gesamtzuschlagspreis enthalten. Dieses Bieteraufgeld wird von der Gesamtzuschlagssumme abgezogen. Das Ergebnis ergibt die Nettzuschlagssumme, welche in der Abrechnung als Zuschlagssumme ausgewiesen wird.
11. Sollte ein eingelieferter Gegenstand bei der Auktion kein Gebot zum festgelegten Limit erzielen, kann der Auktionator das Limit pro Auktion um 15 % senken.
12. Der Einlieferer wird 4 Wochen nach Abschluss der Auktion je nach Auftragsvereinbarung, telefonisch, schriftlich oder per Fax über den Betrag seiner Abrechnung informiert, und kann diesen, nach vereinbartem Termin, bar in der Gunzenhausener Versteigerungshalle abholen. Eine Überweisung per Bank wird je nach Auftragserteilung auf das vom Auftraggeber angegebene Konto durchgeführt. Kosten von Auslandüberweisungen werden in Rechnung gestellt.
13. Der Kunde ist verpflichtet, die Einlieferungen und ggf. die Abholung der zu versteigernden Gegenstände auf eigene Rechnung und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Transport,- Transportversicherungskosten oder ähnliche Abfertigungskosten trägt der Einlieferer. Wird die Versteigerungshalle mit der Durchführung beauftragt, so wird pro Arbeitskraft und Arbeitsstunde ein Betrag von 20,- € netto zzgl. MWST dem Einlieferer in Rechnung gestellt. Ebenso wird das Transportfahrzeug mit 20,- € netto pro Betriebsstunde inkl. Treibstoff berechnet. Zusätzlich angemietete Transportfahrzeuge werden dem Einlieferer zu den Selbstkosten der Gunzenhausener Versteigerungshalle in Rechnung gestellt.
14. Findet sich trotz mehrmaligen Aufrufes kein Käufer für einen eingelieferten Gegenstand, so wird der Einlieferer schriftlich aufgefordert, seinen eingelieferten Gegenstand binnen 30 Tagen wieder abzuholen. Wird der Gegenstand trotzdem nicht abgeholt, so stellt die Gunzenhausener Versteigerungshalle Lagerkosten in Höhe von 10% des Aufrufpreises oder Limitpreises, mind. jedoch 20,- €/Monat in Rechnung.
15. Es gilt deutsches Recht, Zahlungs- bzw. Erfüllungsort ist Gunzenhausen. Gerichtsstand Weißenburg gilt als vereinbart.
16. Sollte einer der genannten Punkte unwirksam sein berührt das nicht die Gültigkeit der anderen.

Gunzenhausener Versteigerungshalle – Roland Zwack – zugelassener Auktionator (LRA-WUG)

Unterschrift, gelesen und akzeptiert